

Niederschrift

über die 20. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am
Mittwoch, 21.03.2012 um 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses

Anwesend waren:

Vorsitz

Herr Bürgermeister Horst Thiele

Ratsmitglieder

Frau Birgit Alkenings	SPD	
Herr Hans-Georg Bader	SPD	
Frau Anabela Barata	SPD	
Herr Manfred Böhm	SPD	
Herr Christoph Bosbach	SPD	
Herr Torsten Brehmer	SPD	
Herr Reinhold Daniels	SPD	
Frau Dagmar Hebestreit	SPD	ab TOP 5.1
Herr Rolf Mayr	SPD	
Herr Hans-Werner Schneller	SPD	
Herr Dominik Stöter	SPD	
Herr Hans-Jürgen Weber	SPD	
Frau Marion Buschmann	CDU	
Herr Lothar Kaltenborn	CDU	
Herr Dr. Stephan Lipski	CDU	
Frau Claudia Schlottmann	CDU	
Herr Rainer Schlottmann	CDU	
Herr Norbert Schreier	CDU	
Herr Martin Schulte	CDU	
Herr Jürgen Spelter	CDU	
Frau Angelika Urban	CDU	
Frau Birgit Behner	BA/CDf	ab TOP 3.5
Herr Walter Corbat	BA/CDf	
Herr Markus Hanten	BA/CDf	
Frau Sabine Kittel	BA/CDf	
Frau Dr. Christina Krasemann-Sharma	BA/CDf	
Herr Ludger Reffgen	BA/CDf	
Herr Dr. Peter Schnatenberg	BA/CDf	
Herr Alfred Will	BA/CDf	
Herr Rudolf Joseph	FDP	
Herr Thomas Remih	FDP	
Frau Martina Reuter	FDP	
Herr Klaus-Dieter Bartel	Grüne	
Herr Abdullah Dogan	Grüne	
Herr Hartmut Toska	Grüne	
Frau Susanne Vogel	Grüne	
Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann	dUH	
Herr Werner Horzella	dUH	

Frau Marlene Kochmann dUH
Herr Günter Pohlmann dUH
Herr Friedhelm Burchartz Freie Liberale
Herr Dr. Heimo Haupt Freie Liberale

Von der Verwaltung

Herr 1. Beig. Norbert Danscheidt
Herr Beig. Reinhard Gatzke
Frau Beig. Rita Hoff
Herr Kämmerer Heinrich Klausgrete
Frau Monika Ortmanns Gleichstellungsbeauftragte
Herr Michael Witek
Herr Lutz Wachsmann
Herr Roland Becker
Herr Tobias Schlusche

Ratsmitglieder

Herr Kurt Wellmann SPD
Frau Heidi Weiner FDP

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 CO-Pipeline der Firma Bayer-Material Science - Sachstandsbericht
- 3 Allgemeine Ratsangelegenheiten
 - 3.1 Einnahmen aus Nebentätigkeiten;
Anzeige nach § 18 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz WP 09-14 SV
01/076
 - 3.2 Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien WP 09-14 SV
01/078
 - 3.3 Beratende Sitze im Jugendhilfeausschuss -Antrag des Jugend-
amtselternbeirates vom 17.01.2012 WP 09-14 SV
51/175
 - 3.4 Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung Zeitraum 2012 -
2015 WP 09-14 SV
51/182
 - 3.5 Resolution "Schützt die Hildener Bürgerinnen und Bürger vor dem
Verkehrslärm der Autobahnen A 3 und A 46" WP 09-14 SV
01/081

- | | | |
|-----|--|-----------------------|
| 4 | Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses | |
| 4.1 | 51. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hilden für den Bereich Schwanenstraße / Itterbach / Schwanenplatz:
Abhandlung der eingegangenen Anregungen
Beschluss der Flächennutzungsplanänderung | WP 09-14 SV
61/130 |
| 4.2 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 258 (VEP Nr. 16) für den Bereich Schwanenstraße / Itterbach / Schwanenplatz:
Abhandlung der eingegangenen Anregungen
Zustimmung zum Durchführungsvertrag
Satzungsbeschluss | WP 09-14 SV
61/131 |
| 4.3 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 259 (VEP Nr. 17) für das Grundstück Richrather Straße 126:
Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
Offenlagebeschluss | WP 09-14 SV
61/134 |
| 5 | Satzungs- und Gebührenangelegenheiten | |
| 5.1 | Gebührenbedarfsberechnung für den Winterdienst für das Jahr 2012 und 5. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008 | WP 09-14 SV
68/038 |
| 5.2 | Änderung der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder - 1. Nachtrag | WP 09-14 SV
51/176 |
| 5.3 | Änderung der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege - 1. Nachtrag | WP 09-14 SV
51/177 |
| 6 | Haushaltsangelegenheiten | |
| 6.1 | Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Auszahlungen für die Zeit vom 01.11.2011 bis 31.12.2011 | WP 09-14 SV
20/069 |
| 6.2 | Grundsatzbeschluss zur Ergänzung des Haushaltsverfahrens - Antrag der Fraktion BA/CDf | WP 09-14 SV
20/073 |
| 6.3 | Haushaltssatzung 2012 und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2015 | WP 09-14 SV
20/075 |
| 7 | Anträge | |
| 7.1 | Public Viewing zur EM 2012 | WP 09-14 SV
01/079 |
| 8 | Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen | |
| 8.1 | Bebauungsplan Nr 254 | |

- 9 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
- 9.1 Antrag FL-Verkauf Stadthalle
- 9.2 Anfrage dUH-Nutzung Fabricius-Sporthalle
- 9.3 Antrag FDP-Kriminalität in Hilden
- 9.4 Anfrage CDU-Platanen Jägerstraße
- 9.5 Anfrage BA/CDf - zukünftige Nutzung des Segelfluggeländes Kesselsweier
- 9.6 Anfrage CDU-Baumbeschädigungen am alten Markt

Um 17.30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Bürgermeister Thiele, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Rates, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer. Er stellte fest, dass die Unterlagen vollständig zugegangen seien.

Änderungen zur Tagesordnung

Rm. Dr. Haupt/FL beantragte, den Punkt 5.1, Gebührenbedarfsberechnung für den Winterdienst, von der Tagesordnung abzusetzen und zunächst im Umwelt- und Klimaschutzausschuss zu beraten.

Bürgermeister Thiele wies darauf hin, dass in diesem Fall in 2012 keine Gebühren erhoben werden können.

Abstimmungsergebnis:

Mit 9 Ja-Stimmen (Fraktionen BA/CDf und FL) gegen 28 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (dUH-Fraktion) mehrheitlich abgelehnt.

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich niemand.

1 Befangenheitserklärungen

keine

2 CO-Pipeline der Firma Bayer-Material Science - Sachstandsbericht

Bezüglich der CO-Pipeline der Fa. Bayer Material Science lagen keine neuen Informationen vor.

3 Allgemeine Ratsangelegenheiten

3.1 Einnahmen aus Nebentätigkeiten; Anzeige nach § 18 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz	WP 09-14 SV 01/076
--	-----------------------

Zur Beratung über diesen Tagesordnungspunkt übernahm stellvertretender Bürgermeister Rudi Joseph den Vorsitz

Der Rat nahm Kenntnis von der Aufstellung der gemäß den §§ 69 und 71 Landesbeamtengesetz der Anzeigepflicht unterliegenden Nebentätigkeiten des Bürgermeisters für das Jahr 2011 sowie darüber hinausgehend von der Aufstellung der Nebentätigkeiten, die nicht der Anzeigepflicht unterliegen.

3.2 Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien	WP 09-14 SV 01/078
--	-----------------------

Bürgermeister Thiele verwies auf die von der BA/CDf-Fraktion per Email nachgereichte Ergänzung des Beschlussvorschlages.

Beschlussvorschlag (mit Ergänzung):

Der Rat der Stadt Hilden wählt und entsendet

- a) auf Vorschlag der BA/CDf – Fraktion nach dem Ausscheiden von Herrn Udo Weinrich als Ratsmitglied

in den Wahlausschuss
als stellv. Mitglied

Herrn Markus Hanten

in die Verbandsversammlung des ZV Gesamtschule Langenfeld
als 2. Stellvertreter für Herrn Will

Herrn Walter Corbat

in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Hilden GmbH
als ordentliches Mitglied anstelle von Peter Keul

Herrn Dr. Schnatenberg

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

3.3 Beratende Sitze im Jugendhilfeausschuss -Antrag des Jugend-
amtselternbeirates vom 17.01.2012

WP 09-14 SV
51/175

Antragstext:

Sehr geehrter Herr Gatzke,

wie ich Ihnen bereits telefonisch angekündigt habe, möchte ich hiermit den Antrag auf zwei Sitze für eine beratende Funktion des Jugendamtselternrates Hilden im Jugendhilfeausschuss der Stadt Hilden stellen.

Nach der Wahl gem. § 9 KiBiz zum Jugendamtselternbeirat der Stadt Hilden möchten wir uns als legitimierte Vertreter der Elternschaft der Hildener Kitas und kompetente Bürger auch in den politischen Prozess einbringen.

Ich bitte, den Antrag an die Gremien weiter zuleiten und zur Entscheidung vorzulegen.

Ich würde mich freuen, wenn sie einen positiven Beschluss treffen, den Sie mir im Anschluss bitte mitteilen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden um eine sachkundige Person aus dem Jugendamtselternbeirat ergänzt.

Abstimmungsergebnis (Beschlussvorschlag der Verwaltung):
Einstimmig beschlossen

3.4 Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung Zeitraum 2012 -
2015

WP 09-14 SV
51/182

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss den Bericht zur Versorgungssituation und zum bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren zustimmend zur Kenntnis und beschließt die Kindergartenbedarfsplanung 2012 – 2015 in der vorliegenden Fassung.
2. Weiterhin werden investive Auszahlungen in Höhe von 360.000,- Euro für den Umbau des Wohnhauses „Am Holterhöfchen 36“ incl. der Außenanlagen zu einem Kindergarten und Mittel für Einrichtungsgegenstände in Höhe von 80.000,- € aufgenommen.
200.000,- Euro werden für das Haushaltsjahr 2012 bereitgestellt zzgl. einer Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 160.000,- Euro für den Umbau und in Höhe von 60.000,- für Einrichtungsgegenstände für das Haushaltsjahr 2013.

Die § 14-Unterlagen werden rechtzeitig erstellt und zur Beratung im Haupt- und Finanzausschuss vorgelegt.

Zusätzlich wird ein HV6 (Freigabe Fachausschuss) angebracht.

Die im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2012 enthaltenen Aufwendungen für die Renovierung und Sanierung des Gebäudes in Höhe von 90.000,- Euro im Produkt 011301 „Gebäudeunterhaltung“ werden gestrichen.

Die entsprechenden Beträge werden in den Haushaltsplan 2012 aufgenommen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die begonnene Planung zur Schaffung von zusätzlichen Kindergartenplätzen für die Altersgruppe über 3 Jahre im Bereich Holterhöfchen fortzusetzen und die konkreten Ergebnisse einschließlich der finanziellen Auswirkungen im nächsten Jugendhilfeausschuss zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

3.5	Resolution "Schützt die Hildener Bürgerinnen und Bürger vor dem Verkehrslärm der Autobahnen A 3 und A 46"	WP 09-14 SV 01/081
-----	---	-----------------------

Auf die zum Teil wiederholten Erklärungen der Fraktionen CDU und FDP, dass der Textentwurf nicht mit ihren Fraktionen abgestimmt sei, verwies Rm. Dr. Haupt/FL auf den Emailverkehr, den er dem Protokoll zur Einsicht beifügen wolle.

Nach kurzer Diskussion bestand Einigkeit, den Textentwurf im Hinblick auf die Forderung nach einer strikten Überwachung leicht zu modifizieren.

Die FDP-Fraktion erklärte, sich nicht an der Abstimmung beteiligen zu wollen.

Antragstext:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt folgende Resolution:

Schützt die Hildener Bürgerinnen und Bürger vor dem Verkehrslärm der Autobahnen A 3 und A 46

Zum Schutz der Gesundheit unserer Bürgerinnen und Bürger fordern wir die Verkehrsminister des Bundes und des Landes NRW sowie den Landtag NRW auf, zeitnah lärmreduzierende Maßnahmen für die Autobahnen A 3 und A 46 im Bereich der Stadt Hilden, auf der A 3 zwischen Raststätte Ohligser Heide und AB-Kreuz Hilden, auf der A 46 von der AS Erkrath bis zur AS Haan West zu beschließen und durchzuführen.

Insbesondere fordern wir:

- *Begrenzung der zulässigen Geschwindigkeit auf 100 km/h sowie deren Überwachung,*
- *Aufbringung einer lärmindernden Straßendecke auf allen Fahrspuren in diesem Bereich,*
- *Lärmindernde Korrekturen an den vorhandenen Lärmschutzwänden und -wällen, vor allem deren Verlängerung, Erhöhung, Sanierung sowie Schließung der vorhandenen Lücken unter Einbeziehung der Hildener Osttangente.*

Hilden liegt südlich des gleichnamigen Autobahnkreuzes. Hier treffen sich die extrem verkehrsreichen Autobahnen A 3 und A 46. Die A 3 berührt über eine weite Strecke direkt die Hildener Wohngebiete, die A 46 tangiert neben dem Hildener Norden auch Teile der Stadt Erkrath. Über 30.000 Menschen in unserer Stadt werden Tag und Nacht von den Lärmschleppen dieser Autobahnen überzogen.

Schon 2005 betrug die Verkehrsbelastung im Jahresmittel ca. 120.000 Kfz/24 Stunden auf der A 3 (= ca. 43,4 Mio. Kfz pro Jahr), ca. 101.000 Kfz/24 Stunden auf der A 46 (= ca. 37,9 Mio. Kfz pro Jahr). Im Bereich des Hildener Kreuzes addiert sich der Lärm beider Autobahnen. Seither ist der Verkehr, insbesondere der Schwerlastverkehr, noch stark gestiegen (für die A 3 z. B. auf ca. 140.000 Kfz/24 Stunden) und wird auch in Zukunft weiter ansteigen.

Vor diesem Hintergrund verweist der Rat der Stadt Hilden auf die derzeit geplanten Lärmschutzmaßnahmen für Erkrath und Wersten und betont, dass die Probleme in Hilden einen gleichen Prioritätsrang besitzen!

In Hilden hat sich im August 2011 eine Interessengemeinschaft Hildener Bürger gegen Autobahnlärm' gegründet. Hinter dieser haben sich inzwischen ca. 3.300 lärmgeplagte Bewohner gesammelt, die die Verwaltung und Politik aktiv im Kampf gegen Autobahnlärm unterstützen und mit der Bürgerinitiative „Echt laut in Erkrath!“ sowie dem „Bürgerverein Hochdahl e.V.“ zusammenarbeiten.

Der Rat der Stadt Hilden appelliert an alle Verantwortlichen: Schützen Sie unsere Bürgerinnen und Bürger vor dem Verkehrslärm der Autobahnen A 3 und A 46!

Verteiler:

Dr. Peter Ramsauer, Bundesminister für Verkehr

Harry K. Voigtsberger, Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Michaela Noll, MdB

Peer Steinbrück, MdB

Harald Giebels, MdL

Hans-Dieter Clauser, MdL

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

4 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

4.1	51. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hilden für den Bereich Schwanenstraße / Itterbach / Schwanenplatz: Abhandlung der eingegangenen Anregungen Beschluss der Flächennutzungsplanänderung	WP 09-14 SV 61/130
-----	--	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

1. **die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie folgt abzuhandeln:**

1.1 Schreiben des BRW – Bergisch-Rheinischer Wasserverband vom 20.01.2012

Gegen die Flächennutzungsplanänderung wurden keine Bedenken vorgebracht. Es wurde jedoch auf den Inhalt des Schreibens vom 17.10.2011 verwiesen, welches weiterhin Bestand hätte.

Zu den Hinweisen des letztgenannten Schreibens wurde bereits Stellung genommen. Es wird insoweit auf die Abwägung in der Sitzungsvorlage WP 09-14 SV 61/124 (Ratssitzung vom 14.12.2011) verwiesen.

1.2 Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 01.02.2012

Untere Landschaftsbehörde:

Es wurden keine weiteren, über der Stellungnahme vom 13.10. hinaus gehende Anregungen und Anmerkungen abgegeben. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen im FNP darzustellen bzw. im Bebauungsplan festzusetzen sind.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die CEF Maßnahmen sind in dem aufzustellenden Bebauungsplan unter „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20)“ festgesetzt. In Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde nach dem Schreiben vom 13.10. wurden die Verminderungsmaßnahmen ebenfalls unter „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20)“ festgesetzt. Zudem wurden unter „Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a)“ die Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Daher ist es nicht mehr notwendig die Maßnahmen in der übergeordneten Flächennutzungsplanung darzustellen. In dem FNP ist laut BauGB „die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung nach voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“. Der Flächennutzungsplan hat selbst keine unmittelbare rechtliche Wirkung auf die Bürger. Er stellt die „vorbereitende Bauleitplanebene“ dar.

Der Anregung, die artenschutzrechtlichen Maßnahmen in den FNP aufzunehmen, wird nicht gefolgt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Aus Sicht des allgemeinen Bodenschutzes wurden keine Anregungen vorgebracht.

Bezüglich Altlasten sollte es in der Begründung wie folgt Änderungen geben:

Das Plangebiet entspricht der ehemaligen Altlastverdachtsfläche 29054. In den nachrichtlich verzeichneten Flächen des Altlastverzeichnisses des Kreises Mettmann ist die Fläche jedoch nun unter der Nummer 6570/18 Hi mit der Altlastenklasse 4 (Verdacht ausgeräumt) nachrichtlich enthalten. Dies bedeutet, dass diese Fläche nicht im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan gekennzeichnet werden muss.

Die Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits in die Begründung eingearbeitet.

Planungsrecht:

Die landesplanerische Anpassung nach § 32 Abs.1 LPIG ist ohne regionalplanerische Bedenken an die Bezirksregierung weitergeleitet worden.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

2. **die Anregungen der BürgerInnen im Rahmen der öffentlichen Auslegung wie folgt abzuhandeln:**

2.1 Schreiben der Bürger Werner und Wilma Roth vom 02.02.2012:

Die Bürger Werner und Wilma Roth sind mit dem Bebauungsplan nicht einverstanden und verlangen eine Änderung der Planung. Diese solle der Lage im Denkmalsbereich und historischen Ortskern Rechnung tragen. Zudem solle der Grünstreifen an der Itter von vormals 10 m Breite nicht auf 9 m oder weniger verringert werden. Es sei zudem genügend Platz auf dem Grundstück vorhanden, um den Grünstreifen zu erhalten.

Es wurde daher darum gebeten die Gebäude von der Itter weg in Richtung Süden zu verlegen. Es wurde empfohlen, den Weg zur Erschließung in den Grünstreifen an der Itter zu legen. Dieser könne als attraktive Verbindung zum Fritz-Gressard-Platz dienen. Der Weg solle zudem nicht als halböffentlich bezeichnet werden, da aus Sicht der Eheleute Roth die Kontrolle des öffentlichen Gehrechts nicht gesichert sei. Damit verbunden ist die Frage nach der Regelung des Gehrechts bis 20 Uhr. Passanten und Besucher würden sich durch diese unklare Lage zudem nicht willkommen fühlen.

Zu den Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

- *Besondere Lage des Plangebiets im Denkmalsbereich und historischen Ortskern:*

Aus Sicht des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland wurde dem Denkmalschutz ausreichend Rechnung getragen (siehe auch Punkt 1.1: Schreiben des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 05.01.2012). In einem Vor-Ort Termin mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege wurde zudem die Planung diskutiert und Belange des Denkmalschutzes sind mit eingeflossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Denkmal „Haus auf der Bech“ gerade erst durch die Planung und den Wegfall der an der Schwanenstraße gelegenen Mauer in dessen Gänze erlebbar wird. Die geplanten Neubauten sollen von einer schlichten Architektur sein, die die städtebaulichen Gegebenheiten des Denkmalsbereichs nicht beeinträchtigen. Zudem ist das neue Gebäude gegenüber des Denkmals „Haus auf der Bech“ auch hinsichtlich seiner Wandhöhe auf die Gegebenheiten angepasst. Die weiteren neuen Gebäude sind von der Schwanenstraße her kaum einsehbar.

Aus stadtplanerischer Sicht wird dem Denkmalschutz und der Lage im historischen Ortsteil von Hilden ausreichen Rechnung getragen.

- *Unnötige Verringerung des Grünstreifens:*

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Fläche und dem Grünstreifen an der Itter um ein privates Grundstück handelt, welches bisher nicht öffentlich zugänglich und nutzbar war. Dies wird sich durch die Planung der beschränkten Zugänglichkeit über einen halböffentlichen Weg ändern.

Im noch geltenden Flächennutzungsplan ist ein Grünstreifen von rund 10 m an der Itter vermerkt, der auch durch bestehende Gebäude verläuft. Dieser Grünstreifen ist nicht durchgängig, sondern endet rund 13 m vor der Grenze des südwestlichen Planbereichs. Die Planung sieht einerseits zwar eine Verringerung des Grünstreifens auf 9 m vor, jedoch wird dieser andererseits auf den südwestlichen Bereich, welcher nicht im Flächennutzungsplan enthalten war, ausgeweitet.

Eine Durchgängigkeit des Grünstreifens ist auch im Bereich des bestehenden Gebäudes, welches sich westlich des Hauses „auf der Bech“ befindet, nicht gegeben. Dieses Gebäude befindet sich mit seiner Wand direkt an der Ittermauer. Durch den Abriss, Neubau und der Einrichtung eines 3 m breiten Grünstreifens wird hier erst eine Durchgängigkeit geschaffen. Die Verringerung der Breite des im Flächennutzungsplan vorgesehenen Grünstreifens wird bestätigt, jedoch wird auf die Maßnahmen der Planung zur Schaffung der Durchgängigkeit verwiesen. Eine Änderung der geplanten Breite ist daher nicht notwendig.

- *Verlegung der Gebäude nach Süden; Verlegung des Erschließungsweges in den Ittergrünstreifen:*

Eine Verlegung der Gebäude nach Süden ist unter Einhaltung der notwendigen Abstandsflächen zu benachbarten Gebäuden nicht möglich (siehe §6 LBauO NRW).

Einer Verlegung des Erschließungsweges in den Grünstreifen wird widersprochen, da dieser Vornehmlich der Bewirtschaftung der Itter durch den Bergisch-Rheinischen Wasserverband dient. Dieser 4,50 m breite Streifen darf nicht bebaut werden. Eine daran anschließende 2,00 m breite Zone ist auch für Pflasterflächen ausgeschlossen.

- *Einrichtung einer Wegeverbindung in Richtung Fritz-Gressard-Platz über angrenzendes Grundstück:*

Das angrenzende Grundstück liegt außerhalb des Plangebietes und ist darüber hinaus nicht im Besitz des Vorhabenträgers. Ein Ankauf dieser Fläche ist nicht vorgesehen. Die Einrichtung einer Wegeverbindung über diese Fläche wäre daher Gegenstand einer eigenständigen Planung.

- *Problematik der Halböffentlichkeit des Weges*

Die Organisation der öffentlichen Zugänglichkeit des Erschließungsweges bis 20:00 Uhr wird im städtebaulichen Vertrag geregelt. Es werden an der Schwanenstraße Tore zum Weg eingerichtet.

Eine durchgängige öffentliche Zugänglichkeit des Weges wird insbesondere von Seiten ortsansässiger Bürger nicht gewünscht. In der Bürgeranhörung vom 31.03.2011 wurden Bedenken bezüglich Verstärkung der bereits vorhandenen Vandalismusproblematik in diesem Gebiet genannt. Die Einrichtung als halböffentlicher Weg bietet daher einen Kompromiss zwischen dem Wunsch nach der öffentlichen Zugänglichkeit von Grünflächen im Innenbereich Hildens und den Sicherheitsanliegen ortsansässiger Bürger.

- 2.2 Im Übrigen sind die während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der 2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen nicht anders zu bewerten, als bereits im Offenlagebeschluss des Rates vom 14.12.2011 (Sitzungsvorlage WP 09-14 SV 61/124) beschlossen. Es wird insoweit auf den Beschluss vom 14.12.2011 verwiesen.

3. **die 51. Änderung des Flächennutzungsplans gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der z.Zt gültigen Fassung sowie §6 Abs. 6 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert wurde.**

Dem Beschluss liegt die Begründung einschließlich Umweltbericht vom 08.02.2012 zugrunde.

Das Plangebiet der 51. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im von Hilden. Es wird im Norden begrenzt durch den Itterbach und im Osten durch die Schwanenstraße. Es beinhaltet die Flurstücke 95, 98, 923, 926, 928, 929, 930, 931 in Flur 58 der Gemarkung Hilden.

Mit der Planänderung soll innerhalb des Plangebietes eine gemischte Baufläche -Kerngebiet (MK)- in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden, um innerstädtischen Wohnraum zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:

Mit 36 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen (Bündnis90/Die Grünen) und 2 Enthaltung (Fraktion FL) mehrheitlich beschlossen

- 4.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 258 (VEP Nr. 16) für den Bereich Schwanenstraße / Itterbach / Schwanenplatz: WP 09-14 SV
Abhandlung der eingegangenen Anregungen 61/131
Zustimmung zum Durchführungsvertrag
Satzungsbeschluss
-

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

4. die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie folgt abzuhandeln:

4.1 Schreiben des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 05.01.2012

Der LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland sieht nach Verringerung der Wandhöhe des dem Denkmal „Haus auf der Bech“ benachbarten Gebäudes auf 12,25 m und der Übernahme des Kellerabgangs des Denkmals in den Bebauungsplan, die Belange der Denkmalpflege als ausreichend berücksichtigt an.
Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

4.2 Schreiben des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 07.02.2012

Seitens des LVR bestehen keine denkmalpflegerischen Bedenken gegen eine Erhöhung der textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 258 (2. Maß der baulichen Nutzung „eine Überschreitung um bis zu 30cm ist zulässig) um weitere 0,33 m.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Nach Konkretisierungen der Planung des Hauses im allgemeinen Wohngebiet 3 (WA3) hat sich ergeben, dass mit der Attika 2. OG eine Höhe von +9.30 m erreicht wird. Das entspricht einer Überschreitung der textlichen Festsetzung um 0,33 cm aufgrund einer geplanten Dachbegrünung. Mit dem LVR wurde daher abgestimmt, dass die zulässige Überschreitung in geringem Maß erhöht werden kann. Dies wurde dementsprechend in den textlichen Festsetzungen unter § 2 eingearbeitet.

4.3 Schreiben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) vom 12.01.2011

Seitens des KBD war eine Auswertung des Bereiches teilweise nicht möglich und die Existenz von Kampfmitteln konnte nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im ausgewerteten Bereich (siehe Anhang 1 des Schreibens vom 12.01.2012) lagen dem KBD keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Laut KBD sind im nicht ausgewerteten Bereich Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen empfiehlt der KBD eine Sicherheitsdetektion. In diesem Fall ist die weitere Vorgehensweise dem durch den KBD zugesendeten Merkblatt (siehe Anhang 2 des Schreibens vom 12.01.2012) zu entnehmen.

Die Anregungen des KBD werden in den textlichen Hinweisen des Bebauungsplanes aufgenommen und entsprechend auch im Umweltbericht unter 5.1 abgehandelt.

4.4 Schreiben des BRW – Bergisch-Rheinischer Wasserverband vom 20.01.2012

Gegen den Bebauungsplan wurden keine Bedenken vorgebracht. Es wurde jedoch auf den Inhalt des Schreibens vom 17.10.2011 verwiesen, welches weiterhin Bestand hätte.

Zu den Hinweisen des letztgenannten Schreibens wurde bereits Stellung genommen. Es wird insoweit auf die Abwägung in der Sitzungsvorlage WP 09-14 SV 61/124 (Ratssitzung vom 14.12.2011) verwiesen.

4.5 Schreiben des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 27.01.2012

Gegen das Vorhaben wurden aus forstlicher Sicht weiterhin keine Bedenken geäußert. Wald sei nicht betroffen.
Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

4.6 Schreiben der Handwerkskammer Düsseldorf vom 31.01.2012

Zum aktuellen Verfahrensstand der Bauleitplanung im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 258 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 16 wurde der Inhalt des Schreibens vom 13.10.2011 noch einmal bestätigt. Demnach steht die Handwerkskammer Düsseldorf positiv der städtebaulichen Aufwertung des Planbereiches gegenüber. Weitere Anregungen und Anmerkungen wurden nicht vorgebracht.
Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

4.7 Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 01.02.2012

Untere Wasserbehörde:

Das Schreiben und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde kann die wasserrechtliche Genehmigung im Zuge des Bauantrags gestellt werden.

Die geforderten verbindlich festzusetzenden Abstandsflächen zur Itter werden in einem noch aufzustellenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem BRW und dem Investor vereinbart. Dies ist in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 3 festgelegt.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Von der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird angeregt den Vorschlägen des Sachverständigen zu folgen und die Spitzenpegelüberschreitungen (siehe Stellungnahme vom 07.12.2011) durch einen optimierten Wohnungsgrundriss (an den mit VVVVV gekennzeichneten Fassaden dürfen keine Räume vorgesehen werden, die dem Schlafen dienen; z. B. Kinder und Schlafzimmer) sicherzustellen. Es könne hiervon abgewichen werden, wenn durch geeignete Fensterkonstruktionen für ausreichend Lärmschutz gesorgt würde.

Die textliche Festsetzung Nr. 7 solle entsprechend angepasst werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Nach eingehender Prüfung durch den Architekten ist es nicht möglich die Wohnungsgrundrisse entsprechend den Empfehlungen der Unteren Immissionsschutzbehörde zu verändern. An den mit VVVVV gekennzeichneten Fassaden sind daher zum Schutz vor Verkehrslärmimmissionen Fenster mit mechanischen Belüftungssystemen festgesetzt.

Durch diese Fenster werden auch die (niedrigeren) Gewerbelärmimmissionen in ausreichender Weise gemindert.

Die textliche Festsetzung Nr. 7 wurde entsprechend geändert.

Untere Bodenschutzbehörde:

Aus Sicht des allgemeinen Bodenschutzes wurden keine Anregungen vorgebracht.

Bezüglich Altlasten sollte es in der Begründung auf S. 35 Satz 2 und 3 wie folgt Änderungen geben:

Das Plangebiet entspricht der ehemaligen Altlastverdachtsfläche 29054. In den nachrichtlich verzeichneten Flächen des Altlastverzeichnisses des Kreises Mettmann ist die Fläche

jedoch nun unter der Nummer 6570/18 Hi mit der Altlastenklasse 4 (Verdacht ausgeräumt) nachrichtlich enthalten. Dies bedeutet, dass diese Fläche nicht im Bebauungsplan gekennzeichnet werden muss.

Die Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits in die Begründung eingearbeitet.

Kreisgesundheitsamt:

Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

Untere Landschaftsbehörde:

Die Untere Landschaftsbehörde hat keine weiteren über die Anregungen vom 13.10.2011 hinausgehenden Anmerkungen und Anregungen.

Insofern wird das Schreiben zur Kenntnis genommen und auf die Stellungnahme in der Sitzungsvorlage WP 09-14 SV 61/124 verwiesen (Ratssitzung vom 14.12.2011). Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die CEF Maßnahmen in dem aufzustellenden Bebauungsplan unter „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20)“ festgesetzt wurden. In Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde nach dem Schreiben vom 13.10. wurden die Verminderungsmaßnahmen ebenfalls unter „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20)“ festgesetzt. Zudem wurden unter „Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a)“ die Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Planungsrecht:

Die landesplanerische Anpassung nach § 32 Abs. 1 LPIG ist ohne regionalplanerische Bedenken an die Bezirksregierung Düsseldorf weitergeleitet worden.

Anregungen aus der Stellungnahme der Kreisverwaltung Mettmann vom 13. September 2011 sind in das städtebauliche Konzept eingearbeitet worden.

Nach Abwägung durch den Rat der Stadt wird um Mitteilung des Ergebnisses und weiter um Benachrichtigung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans gebeten.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Dem letztgenannten Punkt wird zu gegebener Zeit Folge geleistet.

5. die Anregungen der BürgerInnen im Rahmen der öffentlichen Auslegung wie folgt abzuhandeln:

5.1 Schreiben der Bürgerin Ursula Linden vom 26.01.2012:

Frau Linden lehnte den Bebauungsplan in gegebener Form ab, insbesondere im Hinblick auf den im Strategischen Entwicklungskonzept der Stadt Hilden angegebenen Bevölkerungsrückgang von 5% bis 2025, der Verbauung von Grünfläche sowie der Verschlechterung der Situation der Itter. Die Bürgerin verlangte die Erhaltung eines mindestens 15 m breiten Schutzstreifens zur Itter.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird wie folgt Stellung genommen:

- *Bevölkerungsrückgang von 5% bis 2025:*

Gemäß der Trendvorausberechnung des Strategischen Entwicklungskonzepts für die Stadt Hilden (Stand November 2010) ergibt sich ein prognostizierter Bevölkerungsrückgang von 4,5%¹. Jedoch profitiert die Stadt Hilden auch „...von der direkten Nähe zum Oberzentrum Düsseldorf, für das in den nächsten Jahren eine stetige Bevölkerungszunahme prognostiziert wird.“²

¹ Planersocietät; Strategisches Entwicklungskonzept für die Stadt Hilden (2010); S.29

² Ebenda; S. 113

Die Gutachter empfehlen als Strategie für die Wohnbaulandentwicklung in Hilden eher eine behutsame Entwicklung mehrerer kleiner Flächen als die Entwicklung weniger großer Wohnbauflächen („ergänzende Neubaumaßnahmen“).³ Auch im Hinblick auf die Kosten zur Herstellung und dem Betrieb technischer Infrastruktur sind integrierte Lagen, insbesondere größere Baulücken sowie Reaktivierungen von Flächen, größeren Siedlungserweiterungen im Grundsatz vorzuziehen. Viele kleinere Flächen können dabei wirtschaftlich entwickelt werden.⁴

Eine solche Fläche umfasst jedoch gerade der Bebauungsplan Nr.258 (VEP Nr. 16). Daher entspricht dieser den Strategieempfehlungen des Strategischen Entwicklungskonzepts.

¹ Planersocietät; Strategisches Entwicklungskonzept für die Stadt Hilden (2010); S.29

² Ebenda; S. 113

³ Ebenda; S. 111

⁴ Ebenda; S. 112

- *Verbauung von Grünfläche*

Bei der Fläche handelt es sich um ein privates Grundstück, welches bisher nicht öffentlich zugänglich und nutzbar war. Durch das geplante Vorhaben werden im Vergleich zum jetzigen Zustand insgesamt lediglich 220 qm mehr versiegelt. Die derzeitige Hofffläche und andere versiegelte Flächen werden entsiegelt. Des Weiteren wird das Grundstück nun größtenteils über den geplanten Weg öffentlich zugänglich gemacht.

- *Verschlechterung der Situation der Itter:*

Derzeit ist die Itter beidseitig durch Mauern eingefasst. Diese Mauern bleiben auch nach Fertigstellung der Baumaßnahme bestehen. Es werden keine Änderungen an dem Gewässer vorgenommen. Das durch die WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) festgeschriebene und in dem § 27 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) umgesetzte Verschlechterungsverbot zielt auf Verbot der Gewässerverschlechterung durch Abstufung in eine niedrigere Zustandskategorie gemäß WRRL (z.B. von gut zu mäßig) ab. Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch die Baumaßnahme zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes der Itter kommen wird. Die Kartierung des Landschaftsarchitekten hat ergeben, dass im Böschungsbereich der Itter überwiegend nicht heimische und nicht standortgerechte Pflanzen vorkommen. Durch die mit dem BRW abgesprochene Änderung des Böschungsbereiches werden diese entfernt und ersetzt, so dass eine Bewirtschaftung seitens des BRW jederzeit möglich ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der derzeitige Grünstreifen größtenteils erhalten bleibt. Im Bereich des jetzigen Baumbestandes im westlichen Bereich des Plangebietes wird es zu keinen Änderungen im Böschungsbereich und Uferbereich kommen. Lediglich der Böschungsbereich zwischen Haus Nr. 3 und Haus Nr. 4 bis an Haus Nr.2 wird nach Vorgaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW) modelliert resp. abgeflacht. Die Modellierung sieht eine Abflachung des Böschungswinkels auf ca. 10% über eine Breite von ca. 9 m vor. In diesen 9 Metern ist ein 4,50 m breiter Streifen für den Bergisch-Rheinischen Wasserverband vorgesehen, der nicht bebaut werden darf. Eine daran anschließende 2,00 m breite Zone ist für Terrassen, Pflasterflächen und andere private Nutzungen ausgeschlossen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung der Erhaltung eines 15 m breiten Schutzstreifens wird widersprochen. Die Aussage, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes die Situation der Itter verschlechtert, wird zurückgewiesen.

³ Ebenda; S. 111

⁴ Ebenda; S. 112

5.2 Schreiben der Bürger Werner und Wilma Roth vom 02.02.2012:

Die Bürger Werner und Wilma Roth sind mit dem Bebauungsplan nicht einverstanden und verlangen eine Änderung der Planung. Diese solle der Lage im Denkmalsbereich und historischen Ortskern Rechnung tragen. Zudem solle der Grünstreifen an der Itter von vormals 10 m Breite nicht auf 9 m oder weniger verringert werden. Es sei zudem genügend Platz auf dem Grundstück vorhanden um den Grünstreifen zu erhalten.

Es wurde daher darum gebeten die Gebäude von der Itter weg in Richtung Süden zu verlegen. Es wurde empfohlen, den Weg zur Erschließung in den Grünstreifen an der Itter zu legen. Dieser könne als attraktive Verbindung zum Fritz-Gressard-Platz dienen. Der Weg solle zudem nicht als halböffentlich bezeichnet werden, da aus Sicht der Bürger Roth die Kontrolle des öffentlichen Gehrechts nicht gesichert sei. Damit verbunden ist die Frage nach der Regelung des Gehrechts bis 20 Uhr. Passanten und Besucher würden sich durch diese unklare Lage zudem nicht willkommen fühlen.

Zu den Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

- *Besondere Lage des Plangebiets im Denkmalsbereich und historischen Ortskern:*

Aus Sicht des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland wurde dem Denkmalschutz ausreichend Rechnung getragen (siehe auch Punkt 1.1: Schreiben des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 05.01.2012). In einem Vor-Ort Termin mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege wurde zudem die Planung diskutiert und Belange des Denkmalschutzens sind mit eingeflossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Denkmal „Haus auf der Bech“ gerade erst durch die Planung und den Wegfall der an der Schwanenstraße gelegenen Mauer in dessen Gänze erlebbar wird. Die geplanten Neubauten sollen von einer schlichten Architektur sein, die die städtebaulichen Gegebenheiten des Denkmalsbereichs nicht beeinträchtigen. Zudem ist das neue Gebäude gegenüber des Denkmals „Haus auf der Bech“ auch hinsichtlich seiner Wandhöhe auf die Gegebenheiten angepasst. Die weiteren neuen Gebäude sind von der Schwanenstraße her kaum einsehbar.

Aus stadtplanerischer Sicht wird dem Denkmalschutz und der Lage im historischen Ortsteil von Hilden ausreichen Rechnung getragen.

- *Unnötige Verringerung des Grünstreifens:*

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Fläche und dem Grünstreifen an der Itter um ein privates Grundstück handelt, welches bisher nicht öffentlich zugänglich und nutzbar war. Dies wird sich durch die Planung der beschränkten Zugänglichkeit über einen halböffentlichen Weg ändern.

Im noch geltenden Flächennutzungsplan ist ein Grünstreifen von rund 10 m an der Itter vermerkt, der auch durch bestehende Gebäude verläuft. Dieser Grünstreifen ist nicht durchgängig, sondern endet rund 13 m vor der Grenze des südwestlichen Planbereichs. Die Planung sieht einerseits zwar eine Verringerung des Grünstreifens auf 9 m vor, jedoch wird dieser andererseits auf den südwestlichen Bereich, welcher nicht im Flächennutzungsplan enthalten war, ausgeweitet.

Eine Durchgängigkeit des Grünstreifens ist auch im Bereich des bestehenden Gebäudes, welches sich westlich des Hauses „auf der Bech“ befindet, nicht gegeben. Dieses Gebäude befindet sich mit seiner Wand direkt an der Ittermauer. Durch den Abriss, Neubau und der Einrichtung eines 3 m breiten Grünstreifens wird hier erst eine Durchgängigkeit geschaffen. Die Verringerung der Breite des im Flächennutzungsplan vorgesehenen Grünstreifens wird bestätigt, jedoch wird auf die Maßnahmen der Planung zur Schaffung der Durchgängigkeit verwiesen. Eine Änderung der geplanten Breite ist daher nicht notwendig.

- *Verlegung der Gebäude nach Süden; Verlegung des Erschließungsweges in den Ittergrünstreifen:*

Eine Verlegung der Gebäude nach Süden ist unter Einhaltung der notwendigen Abstandsflächen zu benachbarten Gebäuden nicht möglich (siehe § 6 BauO NRW).

Einer Verlegung des Erschließungsweges in den Grünstreifen wird widersprochen, da dieser Vornehmlich der Bewirtschaftung der Itter durch den Bergisch-Rheinischen Wasserverband dient. Dieser 4,50 m breite Streifen darf nicht bebaut werden. Eine daran anschließende 2,00 m breite Zone ist auch für Pflasterflächen ausgeschlossen.

- *Einrichtung einer Wegeverbindung in Richtung Fritz-Gressard-Platz über angrenzendes Grundstück:*

Das angrenzende Grundstück liegt außerhalb des Plangebietes und ist darüber hinaus nicht im Besitz des Vorhabenträgers. Ein Ankauf dieser Fläche ist nicht vorgesehen. Die Einrichtung einer Wegeverbindung über diese Fläche wäre daher Gegenstand einer eigenständigen Planung.

- *Problematik der Halböffentlichkeit des Weges*

Die Organisation der öffentlichen Zugänglichkeit des Erschließungsweges bis 20:00 Uhr wird im städtebaulichen Vertrag geregelt. Es werden an der Schwanenstraße Tore zum Weg eingerichtet.

Eine durchgängige öffentliche Zugänglichkeit des Weges wird insbesondere von Seiten ortsansässiger Bürger nicht gewünscht. In der Bürgeranhörung vom 31.03.2011 wurden Bedenken bezüglich Verstärkung der bereits vorhandenen Vandalismusproblematik in diesem Gebiet genannt. Die Einrichtung als halböffentlicher Weg bietet daher einen Kompromiss zwischen dem Wunsch nach der öffentlichen Zugänglichkeit von Grünflächen im Innenbereich Hildens und den Sicherheitsanliegen ortsansässiger Bürger.

5.3 Schreiben der Bürgerin Tina Dahmen 03.02.2012:

Frau Tina Dahmen, Eigentümerin des Grundstücks Benrather Str. 14, gab zu bedenken, dass insbesondere die rückwärtig bebauten Grundstücke der Hausnummern 12 und 10 für die Feuerwehr kaum zugänglich sind. Frau Dahmen hält daher eine Zufahrt von der Rückseite der Gebäude her als unabdingbar.

Darüber hinaus sei es auch für die Ladenlokale an der Benrather Straße von Vorteil, wenn diese von der Rückseite der Grundstücke beliefert werden könnten.

In einer ursprünglichen Planung der Straße am Schwanenplatz sollte laut Frau Dahmen bis hinter Haus Nr. 20 gebaut werden. Die Eigentümerin hätte jedoch damals nicht verkaufen wollen.

Auch vor dem Hintergrund des von Frau Dahmen befürchteten weiteren Niedergangs der ehemals attraktiven Straße durch Leerstände und aus ihrer Sicht unerwünschte Nutzungen, solle eine Zufahrt vom Schwanenplatz bis hinter die genannten Grundstücke dringend geboten sein.

Frau Dahmen wünscht Auskunft über die zukünftige Nutzung des Parkraums auf dem Flurgrundstück 1690.

Zu den Anregungen und Bedenken wird wie folgt Stellung genommen:

- *Geforderte Zugänglichkeit der Gebäude mit rückwärtiger Bebauung (insbesondere Hausnummern 10 und 12) aus Brandschutzgründen:*

Der Forderung nach der rückwärtigen Zugänglichkeit der genannten Häuser aus Brandschutzgründen wird widersprochen. Das Grundstück, über das aus Sicht der Bürgerin eine Zufahrt geschaffen werden soll, befindet sich in Privateigentum. Die Einhaltung des erforderlichen Brandschutzes gem. § 17 BauO NRW ist für den Bereich der Planung gegeben. Es können jedoch darüber hinaus keine Ansprüche für andere Grundstücke außerhalb des Plangebiets geltend gemacht werden, wenn die brandschutzrechtliche Situation für diese durch die Planung nicht verändert wird.

Sollten die genannten Grundstücke und Häuser mit rückwärtiger Bebauung jedoch zukünftig überplant werden, wird auch die Einhaltung des erforderlichen Brandschutzes geprüft.

- *Rückwärtige Zugänglichkeit von Ladenlokalen zwecks Belieferung:*

Die genannten Ladenlokale liegen außerhalb des Planbereichs und erfahren durch die Umsetzung der Planung keine Änderung der gegenwärtigen Situation, insbesondere nicht bezüglich der Anlieferung.

Sollte der Bereich der genannten Ladenlokale jedoch zukünftig überplant werden, kann gegebenenfalls eine Änderung der Belieferungssituation geprüft werden.

- *Ursprüngliche Planung der Straße am Schwanenplatz:*

Eventuelle vergangene Varianten im Zusammenhang der Planung der Straße am Schwanenplatz sind nicht Gegenstand der aktuellen Planung. Insofern wird nicht weiter auf diesen Punkt eingegangen.

- *Befürchteter weiterer Niedergang der Straße durch Leerstände und wechselnde unerwünschte Nutzungen bei Nichteinrichtung einer rückwärtigen Zufahrt:*

Durch die Einrichtung einer rückwärtigen Zufahrt können generell keine Leerstände, und/oder wechselnde bestimmte Nutzungen ausgeschlossen werden. Die Anregung der Bürgerin kann in diesem bestimmten Fall nicht bestätigt oder widersprochen werden. Dies müsste gegebenenfalls gesondert geprüft werden, was nicht Gegenstand dieser Planung ist.

- *Nutzung des Parkraums auf dem Flurgrundstück 1690:*

Bei der Fläche des Flurgrundstücks 1690 handelt es sich um die Erweiterung der Tiefgarage des Gebäudes Schwanenplatz Nr. 4. Dieser Bereich liegt außerhalb des Plangebiets. Für weitere Auskünfte bezüglich der Nutzung wird die Bürgerin daher gebeten sich an den Eigentümer zu wenden.

5.4 Im Übrigen sind die während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der 2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen nicht anders zu bewerten, als bereits im Offenlagebeschluss des Rates vom 14.12.2011 (Sitzungsvorlage WP 09-14 SV 61/124) beschlossen. Es wird insoweit auf den Beschluss vom 14.12.2011 verwiesen.

6. **das Angebot vom 15.02.2012 der Firma Logo Bau-Regie GmbH, Düsseldorf auf Abschluss des Durchführungsvertrags anzunehmen** und die Stadtverwaltung zu ermächtigen, den Durchführungsvertrag gemäß §§ 63 und 64 Gemeindeordnung NW verbindlich für die Stadt Hilden abzuschließen.

7. **den Bebauungsplan Nr. 258 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 16. gem. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der z.Zt gültigen Fassung sowie §10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert wurde, als Satzung.**

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung einschließlich Umweltbericht vom 08.02.2012 zugrunde.

Das Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 258 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 16 liegt im Stadtzentrum von Hilden. Es wird im Norden begrenzt durch den Itterbach und

im Osten durch die Schwanenstraße. Es beinhaltet die Flurstücke 95, 98, 923, 926, 928, 929, 930, 931 in Flur 58 der Gemarkung Hilden.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Schaffung von innerstädtischem Wohnraum.

Abstimmungsergebnis:

Mit 36 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen (Bündnis90/Die Grünen) und 2 Enthaltung (Fraktion FL) mehrheitlich beschlossen

4.3	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 259 (VEP Nr. 17) für das Grundstück Richrather Straße 126: Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung Offenlagebeschluss	WP 09-14 SV 61/134
-----	--	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss,

1. die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wie folgt abzuhandeln:

1.1 Bezirksregierung Düsseldorf
Schreiben des Dezernates 53 – Immissionsschutz vom 03.01.2012 (e-mail)

Die Bezirksregierung stellt hier fest, dass die Aufgabenbereiche der Abteilung 5 durch die Planung nicht berührt werden. Es wird daher angeregt, den zuständigen Unteren Umweltbehörden die Prüfung und Bewertung einschlägiger Aspekte zu überantworten.

Dieser Anregung wurde im Verfahren bereits gefolgt.

Schreiben des Dezernates 22 – Kampfmittelbeseitigung vom 18.01.2012

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst weist darauf hin, dass es nicht möglich war, das gesamte Plangebiet auszuwerten und dass es daher nicht möglich ist, das Vorhandensein von Kampfmitteln gänzlich auszuschließen.

In nicht ausgewerteten Bereichen seien Erdarbeiten daher mit entsprechender Vorsicht auszuführen.

Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verweist auf ein beigefügtes Merkblatt (Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Düsseldorf), in dem die Vorgehensweise beschrieben ist, falls zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. vorgenommen werden.

Die Stellungnahme wurde dem Vorhabenträger weitergeleitet. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Übrigen wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.

1.2 Schreiben der Stadtwerke Hilden GmbH vom 11.01.2012 (e-mail)

Die Stadtwerke Hilden GmbH weist darauf hin, dass der vorhandene Niederspannungsanschluss ausgelastet ist und bei Leistungserhöhung ein neuer Anschluss bzw. eine Trafostation notwendig sei. Bestehende Gas- und Wasseranschlüsse müssten bei einer gewünschten Leistungserhöhung eventuell verstärkt werden.

Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet. Im Übrigen wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.

1.3 Schreiben der WINGAS-Transport GmbH vom 29.12.2012

Es werden keine Anregungen vorgetragen.

1.4 Schreiben des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 23.01.2012

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW regt an, die geplanten drei Stellplätze im unmittelbaren Aus- und Einfahrtbereich des Parkplatzes aus Gründen der Verkehrssicherheit zu streichen. Durch rangierende und gleichzeitig einfahrende Fahrzeuge könnte hier ein Rückstau auf den Rad- und Gehweg der L403 entstehen.

Der Anregung wird durch den Vorhabenträger gefolgt. Die Planunterlagen zum Offenlagebeschluss werden angepasst.

Der Landesbetrieb NRW weist darauf hin, dass eine Sichtbeeinträchtigung durch die vorhandene Zaunanlage in Bezug auf den Fußgänger-, den Rad- und den Straßenverkehr bestehe. Er regt eine Prüfung an und schlägt vor, zumindest die Wartepflicht der Kfz auf dem privaten Grundstück mittels Einbau einer „Schwelle“ in der Höhe der Haltelinie hervorzuheben.

Der Anregung wurde im Verfahren gefolgt. Im Rahmen eines Ortstermines wurden zwischen der Stadt Hilden und dem Vorhabenträger folgende Inhalte besprochen und festgelegt:

1. Zur Verbesserung der Sichtfelder für die ausfahrenden Kraftfahrzeuge ist die in der Planung vorgesehene Ein- und Ausfahrt von 8,80 auf 11,00m zu verbreitern. Die Einfahrtspur wird 4,00m breit, die Ausfahrtsspuren jeweils 3,50m breit.
2. Der im Grünflächenplan vom 18.05.2011 mit der Nr. 34 bezeichnete Baum wird ohne Ausgleichsmaßnahme zur Verbesserung der Sicht gefällt.
3. Der im Grünflächenplan vom 18.05.2011 mit der Nr. 1n gekennzeichnete und neu geplante Baum wird zur Verbesserung der Sicht nicht gepflanzt.
4. Aufgrund der Sichteinschränkung für die ausfahrenden Kraftfahrzeuge ist die bestehende Tor- und Zaunanlage entlang der Richrather Straße auszutauschen. Die neue Tor- und Zaunanlage soll mit entsprechender Füllung bzw. Maschen zu einer deutlichen Verbesserung der Sicht zur Richrather Straße beitragen. Die Lage der Toranlage muss zum Schutz der zu erhaltenen Bäume bestehen bleiben, die Torpfosten der neuen Toranlage müssen zur Verbesserung der Sicht entsprechend angeordnet werden.
5. Falls bei der technischen Abstimmung der neuen Tor- und Zaunanlage Auswirkungen auf die o.g. Festlegung erkennbar werden, so sind diese Ausführungsdetails im Einvernehmen festzulegen.

Die Planunterlagen wurden bezüglich der „Schwelle“ zum Offenlagebeschluss angepasst, die übrigen Maßnahmen werden durch vertragliche Regelung mit dem Vorhabenträger gesichert (Durchführungsvertrag).

1.5 Schreiben des Kreises Mettmann vom 13.01.2012 Untere Wasserbehörde

Es werden keine Anregungen vorgetragen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Es werden keine Anregungen vorgetragen.

Untere Bodenschutzbehörde

Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet der Altstadtort mit der Kreisnummer 6569/11 Hi verzeichnet sei. Die altlastentechnische Untersuchung im Vorfeld des Abrisses hat keine Hinweise auf Schadstoffeinträge ergeben. Dennoch muss der Auffüllungshorizont bei der Baumaßnahme entfernt werden. Es wird angeregt, die Fläche im Bebauungsplan zu kennzeichnen und den Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Darüber hinaus soll die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligen werden.

Der Anregung wird gefolgt. Die Bebauungsplanunterlagen werden entsprechend angepasst (Kennzeichnung/ Hinweis).

Untere Landschaftsbehörde

Es werden keine Anregungen vorgetragen.

Planungsrecht

Der Kreis Mettmann weist darauf hin, dass mit dem Bebauungsplan 259 für das bestehende GE-Gebiet die planungsrechtliche Zulässigkeit des Aldi-Marktes vorbereitet werden soll. Festgesetzt sei der betroffene Bereich dann als GE-Gebiet. Einzelhandel sei nicht ausgeschlossen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hilden sei der Bereich als Gewerbegebiet (GE) dargestellt. Die bereits bestehende Verkaufsfläche solle von 650 qm auf 1100 qm erweitert werden.

Mit dieser Maßnahme sei von einem großflächigen Einzelhandel gemäß § 11 (3) Satz 1, Nr. 2 BauNVO auszugehen. Gewerbegebiete seien nach städtebaulichen Grundsätzen allgemein nicht als Standorte für Einzelhandelsbetriebe, die der allgemeinen Versorgung der Wohnbevölkerung dienen, geeignet. § 11 (3) Satz 3 der BauNVO gehe in einer typisierenden Betrachtungsweise „in der Regel“ davon aus, dass ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit einer Geschossfläche von mehr als 1200 qm Geschossfläche Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung - insbesondere auf die infrastrukturelle Ausschöpfung, auf den Verkehr und auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieses Betriebes – haben könne.

Diese Vermutungsregel sei jedoch widerleglich. Sie könne also entkräftet werden. Die Vermutung sei bei A-typischer Fallgestaltung nicht anzuwenden. A-typisch sei eine Maßnahme z. B. dann, wenn städtebauliche Besonderheiten bestehen.

Nach Auffassung des Kreises Mettmann ist dies in diesem Einzelfall gegeben. Da nach Aussagen des Gutachters festgestellt worden ist, dass der Einzugsbereich des Betriebes auf die Nachfrage des Stadtteils Hilden-Süd und auf eine verbrauchernahe Versorgung ausgerichtet ist. Durch die Positionierung des bereits bestehenden Lebensmittelmarktes sei die gute Erreichbarkeit für die angesprochene Wohnbevölkerung des Einzugsgebietes gegeben. Eine städtebaulich negative Auswirkung sei nicht zu erwarten.

Die Stadt Hilden teilt die Einschätzung des Kreises Mettmanns. Aufgrund der besonderen städtebaulichen Situation ist die Vermutungsregel auf das vorliegende Vorhaben nicht zutreffend.

Der Kreis Mettmann weist darauf hin, dass für die Erteilung der Baugenehmigung die Vorlage auf dem Dienstweg des Bauvorhabens gemäß Ziffer 5.6 des Einzelhandelserlasses bei der Bezirksregierung Düsseldorf notwendig ist. Der Vorlage sei eine Stellungnahme der IHK Düsseldorf beizufügen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.6 Schreiben der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf vom 25.01.2012

Die IHK merkt an, dass aus den beigefügten Bebauungsplan-Unterlagen nicht deutlich werde, warum am Vorhabenstandort die existierende Verkaufsfläche für Güter der Nahversorgung überhaupt erhöht werden müsse. Die Begrenzung der Gesamtverkaufsfläche auf 1.100 qm sei weder aus der Begründung noch aus den Gutachten ersichtlich. Es sei offen, ob hinter den Planungen ein städtebauliches oder ein betriebswirtschaftliches Motiv stehe.

Die IHK weist darauf hin, dass im Zentren- und Nahversorgungskonzept der Stadt Hilden (2005) das Plangebiet als Nahversorgungsstandort mit ausschließlich wohnungsnaher Versorgungsfunktion eingestuft werde. Es sei dafür zu sorgen, dass auch im Wesentlichen nur Güter der Nahversorgung (Hildener Liste) angeboten werden. Bei Übertragung der in anderen Zusammenhängen praktizierten „10 % Randsortiment“-Regelung wären 90 % der Verkaufsfläche für Güter der Nahversorgung zu reservieren. Die IHK fordert eine entsprechende Regelung im Bebauungsplan, da so dem Charakter eines Nahversorgungsstandortes entsprochen werden könne.

Die IHK kritisiert, dass in der Auswirkungsanalyse des Gutachters eine Einschätzung der Auswirkungen durch das Angebot nicht-nahversorgungsrelevanter Sortimente fehle. Zwar werde in der Begründung zum Bebauungsplan gutachterlich begründet, dass die neue und erweiterte Filiale keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche bzw. andere Nahversorgungsstandorte habe. Bei dem betrachteten Nachfragevolumen im relevanten Kerneinzugsgebiet seien jedoch nur die Sortimente „Nahrungs- und Genussmittel“ und „Drogerieartikel“ berücksichtigt worden. Beide Sortimentsgruppen sollen auf einer Fläche von mindestens 660 qm Verkaufsfläche angeboten werden. Offen bliebe hingegen, welche Sortimente auf den übrigen 440 qm Verkaufsfläche vertrieben werden sollen und in welchem Umfang sich diese auf das vorhandene Kaufkraftpotenzial, zentrale Versorgungsbereiche und andere Versorgungsstandorte auswirken würde.

Die IHK schlägt vor, die Festsetzungen zu präzisieren und den Fokus der Nahversorgung zu sichern.

Für das geplante Einzelhandelsvorhaben wurde eine Auswirkungsanalyse erstellt. Zu den Anregungen der IHK nimmt der Gutachter wie folgt Stellung:

Für die Neuaufstellung der bereits vorhandenen Aldi-Filiale an der Richrather Straße im südlichen Hildener Stadtgebiet wurde eine Gesamtverkaufsfläche in Höhe von 1.100 m² in Ansatz gebracht. Hintergrund hierfür sind, wie im bereits vorliegenden Gutachten ausführlich dargelegt, Entwicklungen im Marktsegment der Lebensmittel-Discountbetriebe, im Wesentlichen:

- stärkere Sortimentstiefe
- der Veränderungen im Ladenbau
- erhöhter Platzbedarf für Frische- und Bio-Waren, Kühltruhen und Kühltheken sowie
- der Notwendigkeit zur Einrichtung von Pfandrücknahme-Stationen

Daraus ergibt sich ein spürbarer Größensprung des Vertriebskonzeptes von Lebensmittel-discountmärkten. Um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen, wird durch die Firma Aldi eine maßvolle Anhebung der Gesamtverkaufsfläche angestrebt.

Die Verkaufsflächen sollen auch in Zukunft primär auf das Segment Nahversorgung ausgerichtet werden. Darüber hinaus sind die sog. Aktionswaren Bestandteil bei Lebensmittel-Discountbetrieben. Die Aktionswaren werden im wöchentlichen Turnus ausgetauscht und sind unterschiedlichen, auch zentrenrelevanten, Warengruppen zuzuschreiben.

Laut der Firma Aldi wird keine strategische Neuausrichtung im Angebotskonzept der Aldi-Filialen verfolgt. Das Filialkonzept ist auch in Zukunft auf Nahversorgung ausgerichtet. Im Bereich der Randsortimente sollen Waren unterschiedlicher Sortimentsgruppen vertrieben werden, das Angebot wechselt aber regelmäßig. Zudem wird auf den Flächen grundsätzlich eine Vielzahl unterschiedlicher Sortimentsgruppenangebote, ein Großteil davon auch für nicht-zentrenrelevante Warengruppen.

Für die vorliegende Planung wird für die Aktionswaren eine Verkaufsfläche in Höhe von 40 % der Gesamtverkaufsfläche angesetzt. Hintergrund ist hier insbesondere eine höhere Flexibilität bei Angeboten saisonaler, sperriger Güter wie z.B. Campingmöbel. Diese Segmente sind zudem in der Regel als nicht zentrenrelevant einzustufen. Eine regelmäßige Ausnutzung der gesamten Verkaufsfläche im Randsortiment ist im Rahmen des Aldi-Konzeptes auszuschließen. Zudem ist die Komplettbelegung der gesamten Randsortimentsfläche für nur ein oder wenige Sortimente im Rahmen eines Lebensmittel-Discountkonzeptes auszuschließen.

Eine Umverteilung der rein rechnerisch zur Verfügung stehenden Fläche von rd. 400 m² auf sämtliche 18 Hauptwarengruppen hätte auf Einzelsegmente bezogen keine Auswirkungen zu Lasten tragender Strukturen anderer Versorgungsbereiche, Einzelnachweise wären in diesen geringen Größenordnungen rein methodisch nicht durchführbar.

Die Stadt Hilden teilt die Einschätzung des Gutachters. Die Einschätzungen der IHK werden nicht geteilt, der Stellungnahme der wird insofern nicht gefolgt.

Darüber hinaus ist zu ergänzen, dass die heutige Verkaufsfläche von 650 qm nicht auf „Nahversorgungssortimente“ eingeschränkt ist. Vielmehr können dort heute der Baugenehmigung und dem Bebauungsplan nach auf der Fläche „Waren aller Art“ angeboten werden.

Die geplante erstmalige Einschränkung auf 40% der Verkaufsfläche für nicht nahversorgungsrelevante Sortimente bedeutet also im Detail sogar eine Einschränkung.

Auch aus diesem Grunde kann der Anregung nicht gefolgt werden.

1.7 Schreiben der Handwerkskammer Düsseldorf vom 25.01.2012

Zur Erweiterung des ansässigen Lebensmitteldiscounters auf max. 1100 qm Verkaufsfläche hat die Handwerkskammer keine Anregungen.

Die Handwerkskammer stellt fest, dass zusammen mit einem weiteren Lebensmitteldiscounter und einem Vollsortimenter entlang der Richrather Straße alle drei Märkte zur Nahversorgung der umfangreichen Siedlungsbereiche im Süden des Hildener Stadtgebietes beitragen.

Mit der Festsetzung, dass unter Umständen nur 60 % der Gesamtverkaufsfläche nahversorgungsrelevanten Sortimenten zu dienen habe, ist die HWK nicht einverstanden. Diese Festlegung hätte zur Folge, dass maximal 40 % der Verkaufsfläche mit zentrenrelevanten Sortimenten belegt werden können. Dies widerspräche den Zielen der Planung und auch den Vorgaben des städtischen Einzelhandel- und Nahversorgungskonzeptes.

Die HWK weist darauf hin, dass bei ähnlichen Vorhaben Festsetzungen von max. 20 %, in der Regel aber 10 % der Verkaufsfläche bekannt seien. Die Möglichkeit, den genannten Maximalwert zu verdoppeln, wird seitens der HWK als nicht tragbar bewertet. Die HWK weist darauf hin, dass alle Lebensmitteldiscounter bereits heute, ob mit oder ohne Festsetzung zu Sortimentsanteilen, erhebliche Umsätze im Bereich zentrenrelevanter Sortimente realisieren. Dieser weitestgehend unregulierten Entwicklung sollte nach Auffassung der HWK nicht noch mit entsprechenden Festsetzungen zugearbeitet werden.

Die Einschätzung bezüglich der Versorgungsfunktion des in Rede stehenden Lebensmittel-discountmarktes wird geteilt.

Die Einschätzung, dass mit der Planung nicht den Zielen des städtischen Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept entsprochen werde, wird nicht geteilt. Im Übrigen wird auf die Position der Stadt Hilden unter Punkt 1.6 verwiesen.

1.8 Schreiben der Stadt Langenfeld vom 11.01.2012

Die Stadt Langenfeld weist auf folgende Punkte hin:

- Gemäß § 11 (3) BauNVO seien großflächige Einzelhandelsbetriebe, außer in Kerngebieten nur in dafür festgesetzten Sondergebieten zulässig.
- Gemäß § 24a LEPro (Landesentwicklungsprogramm) dürfen Kerngebiete bzw. Sondergebiete für Vorhaben gemäß § 11 (3) BauNVO nur in zentralen Versorgungsbereichen ausgewiesen werden.
- Der Vorhabenstandort liege außerhalb eines von der Stadt Hilden im Einzelhandelskonzept 2005 abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiches.
- Der wohnungsnahen Versorgung dienende großflächige Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels können, gemäß Punkt 2.8 des Einzelhandelserlasses NRW auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen zulässig sein, wenn u. a.
 - der voraussichtliche Gesamtumsatz des Vorhabens 35 % der relevanten Kaufkraft der Bevölkerung im Nahbereich (700 bis 1000 m Radius) nicht übersteigt,
 - und der Flächenanteil für nicht zentrenrelevante Sortimente weniger als 10 % beträgt.
- Gemäß Punkt 4.2.4 des Einzelhandelserlasses NRW gelten die Regelungen des Erlasses auch für Satzungsverfahren eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

Die Stadt Langenfeld weist weiterhin darauf hin, dass die zur Planung erstellte Auswirkungsanalyse der BBE Unternehmensberatung, die gemäß Einzelhandelserlass NRW erforderlichen Nachweise vermissen lasse. Es würden grundsätzlich nachteilige städtebauliche Auswirkungen auf den im Einzelhandel- und Zentrenkonzept der Stadt Langenfeld abgegrenzten und durch den Rat der Stadt Langenfeld beschlossenen zentralen Versorgungsbereich „Nahversorgungszentrum Richrath“ befürchtet.

Die Hinweise der Stadt Langenfeld zu dem gegebenen Rechtsrahmen sind bekannt und weitgehend korrekt dargestellt.

Es ist jedoch darauf zu verweisen, dass nach der aktuellen Rechtsprechung § 24a LEPro gegenwärtig kein Ziel der Raumordnung und Landesplanung darstellt. Darüber hinaus ist das LEPro seit 31.12.2011 nicht mehr gültig.

Eine neue Regelung zu den Zielen der Landesplanung wird derzeit vom Land NRW erstellt.

Die These, dass das im Rahmen des Verfahrens erstellte Gutachten nicht hinreichende Nachweise führe, wird zurückgewiesen. Mit dem Gutachter wurde ein renommiertes Fachbüro beauftragt.

Im Übrigen wird auf die Position der Stadt Hilden unter Punkt 1.6 verwiesen. Die Stadt Hilden schießt sich den Ergebnissen des Gutachters an.

Dies umso mehr, als dass auch der Kreis Mettmann der a-typischen Fallgestaltung vor Ort keine negativen Auswirkungen zu sehen vermag, die sich aus der Realisierung des Planvorhabens ergeben könnten.

Die Einschätzung der Stadt Langenfeld, dass durch das Planvorhaben negative Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Langenfeld oder des Stadtteiles Langenfeld-Richrath zu befürchten seien, kann insofern nicht nachvollzogen werden. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

1.9 Schreiben des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 24.10.2011

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

1.10 Schreiben der Rheinbahn AG, Düsseldorf, vom 23.01.2012

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

2. **die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 259 (VEP Nr. 17) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert wurde.**

Dem Offenlagebeschluss liegt die Bebauungsplan-Begründung mit Stand vom 06.02.2012 zugrunde.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich zwischen der Richrather Straße, der Klusenstraße und der Verbindungsstraße im Hildener Süden. Es umfasst die Flurstücke 28, 782, 859, 861 und 1196 in Flur 62 der Gemarkung Hilden.

Ziel der Planung ist es, für den vorhandenen Aldi-Markt eine Umbau- und Erweiterungsmöglichkeit, von 650 qm auf 1100 qm Verkaufsfläche, zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

5 Satzungs- und Gebührenangelegenheiten

5.1	Gebührenbedarfsberechnung für den Winterdienst für das Jahr 2012 und 5. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008	WP 09-14 SV 68/038
-----	---	-----------------------

Die Fraktionen BA/CDf und FL vertraten weiterhin die Auffassung, dass ein Großteil der getätigten Investitionen unnötig gewesen seien und die Mehrkosten nun von dem Teil der Bürgerschaft zu tragen wären, die an den Haupteinfahrstraßen wohnten. Die wohlhabenderen Bürger, die in den Anliegerstraßen leben, würden genauso von dem Winterdienst profitieren, müssten aber keine Gebühr zahlen. Dies sei unsozial. Darüber hinaus hielten sie auch die rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung für unglücklich.

Rm. Alkenings/SPD entgegnete, dass, wenn heute kein Beschluss gefasst würde, die Kosten des

Winterdienstes dieses Jahr aus Steuermitteln beglichen werden müssten. Dies entspreche nicht den gesetzlichen Vorgaben. Die Zuordnung der Gebührenpflicht sei auch die gleiche wie bei der Straßenreinigung oder der Kostenbeteiligung bei einer nachmaligen Herstellung einer Straße – dies sei ein grundsätzliches Problem der Gebührensystematik. Letztlich basiere die Gebührensatzung aber auch auf der Musteratzung des STGB und insofern könne die Rechtmäßigkeit unterstellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2012 und beschließt die Einführung einer gesplitteten Winterdienstgebühren 2012 rückwirkend zum 01.01.2012 sowie die in vollem Wortlaut vorliegende 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008. Dies wird unter der Maßgabe beschlossen, dass in § 1 die mit dieser Sitzungsvorlage beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind:

Winterdienstklasse		Gebühr 2011	Gebühr 2012
1	Prioritätenstufe 0	0,00 Euro	2,18 Euro
2	Prioritätenstufe 1	0,00 Euro	1,64 Euro
3	Prioritätenstufe 2	0,00 Euro	1,09 Euro
4	Prioritätenstufe 3	0,00 Euro	0,55 Euro
4	Prioritätenstufe 4	0,00 Euro	0,00 Euro

Abstimmungsergebnis:

Mit 33 Ja-Stimmen gegen 10 Nein-Stimmen (Fraktionen BA/CDf und FL) mehrheitlich beschlossen

5.2 Änderung der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder - 1. Nachtrag WP 09-14 SV
51/176

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss den 1. Nachtrag zur „Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden“ ab dem 01.08.2012 in der als Anlage beigefügten Fassung. Bestandteil der Satzung ist die veränderte um eine weitere Einkommensstufe erweiterte Kostenbeitragstabelle

Abstimmungsergebnis:

Mit 8 Enthaltungen (Fraktion BA/CDf) einstimmig beschlossen

5.3 Änderung der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege - 1. Nachtrag WP 09-14 SV
51/177

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss den 1. Nachtrag zur „Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Stadtgebiet Hilden“ ab dem 01.08.2012 in den als Anlagen beigefügten Fassungen. Bestandteil der Satzung ist die veränderte um eine weitere Einkommensstufe erweiterte Kostenbeitragstabelle

Abstimmungsergebnis:

Mit 8 Enthaltungen (Fraktion BA/CDf) einstimmig beschlossen

6 Haushaltsangelegenheiten

6.1	Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Auszahlungen für die Zeit vom 01.11.2011 bis 31.12.2011	WP 09-14 SV 20/069
-----	--	-----------------------

Der Rat der Stadt nahm nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von den in der Zeit vom 01.11.2011 bis 31.12.2011 erteilten Genehmigungen zur Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen (s. Anlage 1 der SV) und investiven Auszahlungen (siehe Anlage 2 der SV).

6.2	Grundsatzbeschluss zur Ergänzung des Haushaltsverfahrens - Antrag der Fraktion BA/CDf	WP 09-14 SV 20/073
-----	---	-----------------------

Antragstext:

Der Rat möge nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss beschließen:

1. Ab dem Haushalt 2013 fasst der Rat vor Beginn der Haushaltsanmeldungen der Stadtverwaltung einen „Eckwertebeschluss“.
2. In dem Eckwertebeschluss legt der Rat für die 17 Produktbereiche und die Produktgruppen Budget-Obergrenzen fest, die der Stadtverwaltung für Anmeldungen für den Haushaltsentwurf zur Verfügung stehen.
3. Über die im Eckwertebeschluss festgesetzten Budget-Obergrenzen hinausgehende Anmeldungen sind ausführlich und haushaltsstellenscharf von der Stadtverwaltung zu begründen.
4. Der Eckwertebeschluss orientiert sich:
 - a) an dem noch zu entwickelnden Leitbild für die Stadt Hilden und den damit verbundenen Zielen und Wirkungen („Wirkungsorientierter Haushalt“)
 - b) an den zur Verfügung stehenden Erträgen in der Finanzplanung des Konzerns „Stadt Hilden“ (Kernhaushalt und Beteiligungen)
 - c) an der Struktur von pflichtigen, teils pflichtigen und freiwilligen Ausgaben
5. Die Stadtverwaltung bereitet den Eckwertebeschluss vor und leitet dem Rat einen Beschlussentwurf zu.

Abstimmungsergebnis:

Bei 10 Ja-Stimmen (Fraktionen BA/CDf und FL) gegen 29 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (dUH-Fraktion) mehrheitlich abgelehnt

6.3 Haushaltssatzung 2012 und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2015

WP 09-14 SV
20/075

Bürgermeister Thiele verwies auf die heute noch eingegangenen Anträge und empfahl zunächst über diese zu beraten und abzustimmen.

Antrag BA/CDf : Aussetzung der vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossenen Erhöhung der Leseausweisgebühren bei der Stadtbücherei für das Jahr 2012 (*Anlage 1 der Niederschrift*)

Rm. Reffgen/BA/CDf erläuterte noch einmal den Antrag seiner Fraktion und erklärte, seine Fraktion sei auch mit einer Abänderung des Antrages insofern einverstanden, dass die Anpassung nicht ab, sondern in 2014 erfolge.

Die CDU-Fraktion stimmte dem Antrag insofern zu, als den Nutzern der Bücherei eine Entschädigung zukommen solle und schlug vor, bei Verlängerung eines Ausweises die Zeit der Schließung der Laufzeit anzuhängen.

Im Hinblick auf mögliche Umsetzungsschwierigkeiten regte Prof. Dr. Bommermann /dUH an, die Gebührenanpassung in 2013 vorzunehmen.

Abstimmungsergebnisse:

Antrag BA/CDf :

14 Ja (Fraktionen BA/CDf, Bündnis90/Die Grünen und FL)
29 Nein (übrige Fraktionen und Bürgermeister)

Antrag dUH (Gebührenerhöhung in 2013):

8 Ja (Fraktionen Bündnis90/Die Grünen und dUH)
35 Nein (übrige Fraktionen und Bürgermeister)

Antrag CDU (Zeit der Schließung an die Vertragsdauer anhängen):

33 Ja (Fraktionen CDU, SPD, FDP, Bündnis90/Die Grünen, dUH und Bürgermeister)
10 Nein (Fraktionen BA/CDf und FL)

Gemeinsamer Antrag SPD und CDU: Gutachter-Empfehlung Nr. 35 „Vermessungs- und Geodatenmanagement (*Anlage 2 der Niederschrift*)

Abstimmungsergebnis:

25 Ja (Fraktionen SPD, CDU, Bündnis90/Die Grünen)
17 Nein (Fraktionen BA/CDf, FDP, dUH und FL)
1 Enthaltung (Bürgermeister)

Anschließend hielten die jeweiligen Vorsitzenden der Fraktionen ihre Haushaltsreden in der Reihenfolge, wie sie zu Beginn des Tagesordnungspunktes ausgelost wurde:

Für die Fraktion BA/CDf hielt Fraktionsvorsitzende Dr. Krasemann-Sharma die der Niederschrift als Anlage 3 beigefügte Haushaltsrede.

Für die SPD-Fraktion hielt Fraktionsvorsitzende Alkenings die der Niederschrift als Anlage 4 beigefügte Haushaltsrede.

Für die CDU-Fraktion hielt Fraktionsvorsitzende Buschmann die der Niederschrift als Anlage 5 beigefügte Haushaltsrede.

Für die dUH-Fraktion hielt Fraktionsvorsitzender Professor Dr. Bommermann die der Niederschrift als Anlage 6 beigefügte Haushaltsrede.

Für die Fraktion der Freien Liberalen hielt Fraktionsvorsitzender Dr. Haupt die der Niederschrift als Anlage 7 beigefügte Haushaltsrede.

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hielt Fraktionsvorsitzender Bartel die der Niederschrift als Anlage 8 beigefügte Haushaltsrede.

Für die FDP-Fraktion hielt Fraktionsvorsitzender Joseph die der Niederschrift als Anlage 9 beigefügte Haushaltsrede.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden

1. beschließt die als Anlage beigefügt Haushaltssatzung für das Jahr 2012,
2. nimmt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2015 zur Kenntnis und
3. beauftragt die Verwaltung, nach den Sommerferien den Umsetzungsstand des Gutachtens dem Rat zur Kenntnis zu geben und weiter zu berichten.

Abstimmungsergebnisse:

Zu 1.: 25 Ja (Fraktionen SPD, CDU, FDP und Bürgermeister)
18 Nein (übrige Fraktionen)

Zu 3.: 39 Ja
4 Enthaltungen (dUH-Fraktion)

7 Anträge

7.1 Public Viewing zur EM 2012

WP 09-14 SV
01/079

Bürgermeister Thiele verwies auf die nach Zustellung der Sitzungsvorlage eingegangenen Angebote zur Veranstaltung eines Public Viewing / Public Screening auf dem Ellen-Wiederhold-Platz (Fa. Kluth) und dem Nordmarkt (b4u-events). Im Hinblick auf die von beiden erbetene Unterstützung durch Zur-Verfügung-Stellung der städtischen Bühne verwies er darauf, dass hierfür auch der Stadt Kosten iHv von rd. 250 Euro je Auf- und Abbau anfielen.

Entgegen der bisher vertretenen Auffassung, keine städtischen Mittel für ein public viewing bereitzustellen, erklärten die Fraktionen einvernehmlich, finanzielle Mittel für eine städtische Unterstützung bis maximal 3.000 Euro bereit zu stellen. Das Angebot der Fa. b4u-events würde diesen Betrag deutlich übersteigen. Die Verwaltung wurde gebeten, sich von der Fa. Kluth ein tragfähiges

Konzept vorlegen zu lassen.

Der Rat der Stadt Hilden nahm Kenntnis von den Untersuchungen der Verwaltung zur Durchführung eines Public Viewing anlässlich der Europameisterschaft 2012.

8 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

8.1 Bebauungsplan Nr 254

Die Baudezernentin stellte einen Zeitplan zum Bebauungsplan Nr. 254 vor. Unter günstigen Bedingungen könnte der B-Plan in gut einem Jahr Rechtskraft erlangen. Nach der Entscheidung des Preisgerichtes am 1.6.2012 soll am 13. Juni eine Bürgerinformationsveranstaltung stattfinden und anschließend am 27. Juni eine Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses zu diesem Thema einberufen werden. In der Ratssitzung am 4.7.12 könnte somit ein Beschluss über den städtebaulichen Entwurf gefasst werden..

9 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

9.1 Antrag FL-Verkauf Stadthalle

Rm. Burchartz reichte für die FL-Fraktion folgenden Antrag ein:

Der Rat der Stadt Hilden möge nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschusses beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen ob nach Ablauf des Vertrages die Stadthalle geschlossen und – wenn möglich, selbst für 1 € – verkauft werden kann. Weiterhin sind mögliche Alternativen für das heutige Betriebsmodell zu prüfen, so z.B. die Nutzung von Stadthallen in der näheren Kreisumgebung.

Sollte sich eine oder eventuell alle der aufgezeigten Optionen als nicht durchführbar erweisen, ist ein neuer Betriebsführungsvertrag abzuschließen.

Einsparmöglichkeiten: bis zu 930.000 € p.a.

Begründung:

Jahr für Jahr zahlt Hilden über die Stadt Hilden Holding einen festen Zuschuss zu den Betriebskosten der Stadthalle von 0,7 Mio. €, der sich ab 2013 um den Verbraucherpreisindex erhöhen dürfte. Hinzu kommen die Zahlungen für Buchhaltung und die Bedienung von Darlehen für die Restschulden. Gesamtsumme in 2009: rd. 0,93 Mio. €.

Des Weiteren kommen Unterhaltungsaufwendungen hinzu, etwa für die Erneuerung des Daches oder für Parkettinstandsetzungen nach größeren ‚Events‘, die voll von der Stadt über die SHH getragen werden.

Andererseits stehen in Hilden genügend andere größere Säle kostengünstig dem Bürger zur Verfügung: die Aula des Helmholtz-Gymnasiums, der Strangmeiersaal, der Saal des Lortzingtreffs.

Ursprünglich war die Stadthalle geplant als Ort der vielfältigen Begegnungen für die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt. Dieser Zweck erweist sich als verfehlt. Die Vereine z.B. können die hohen Mietkosten nicht aufbringen, schon gar nicht, nachdem ihnen im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege vom 23.02.2012 ab 2013 der erst vor kurzem bewilligte Zuschuss von 650,00 € wieder gestrichen wurde. Selbst die Stadt Hilden muss für die Benutzung ihrer eigenen Halle Miete zahlen! Insofern ist es nicht verwunderlich, dass die Halle in 2009 nur an 91 Tagen belegt wurde (aktuelle Zahlen waren nicht verfügbar).

Unverständlich bleibt, warum BSL nicht in diese Richtung vorgedacht hat.

9.2 Anfrage dUH-Nutzung Fabricius-Sporthalle

Rm. Prof. Dr. Bommermann reichte für die dUH-Fraktion folgende Anfrage ein:

1. Nach unseren Informationen wird in der Fabricius-Sporthalle nach wie vor Sport getrieben. In der Woche herrscht dort normaler Trainingsbetrieb und am Wochenende Spielbetrieb. In welchem Umfang ist das tatsächlich im Unterschied zu früher (Zeit vor der Fertigstellung der neuen Dreifachsporthalle) der Fall?
2. Ist es richtig, dass nach einem Ratsbeschluss mit Fertigstellung der neuen Dreifachhalle in der Fabricius-Sporthalle kein Sport mehr getrieben werden sollte? Falls ja: Wie ist die Abweichung von dem Ratsbeschluss seit der Einweihung der neuen Halle am 03.12.2011 (also vor mehr als 3 Monaten) zu rechtfertigen?
3. Wie hoch sind die laufenden Kosten der Hallennutzung (Heizung, Strom)?
4. Wie viel hätte von den 20.000 € jährlichen Lagerkosten für die Lagerung des Streusalzvorrates durch die Nutzung der Halle als Lagerstätte gespart werden können?

9.3 Antrag FDP-Kriminalität in Hilden

Rm. Joseph reichte für die FDP-Fraktion folgenden Antrag ein:

Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich in Zusammenarbeit mit dem Landrat und der Kreispolizeibehörde in Kontakt zu treten, um ein Konzept zur Gegenwehr der hohen Kriminalität in Hilden zu erarbeiten.

Begründung:

Hilden liegt als einzige Kommune in NRW bei der Kriminalitätshäufigkeitszahl mit 8739 über dem Landesdurchschnitt. Eine verstärkt wahrnehmbare Präsenz der Polizei würde Straftaten verhindern und einen großen Beitrag für die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger leisten. Die FDP Hilden sieht hier dringenden Handlungsbedarf.

9.4 Anfrage CDU-Platanen Jägerstraße

Auf entsprechende Nachfrage von Rm. Buschmann/CDU bestätigte die Baudezernentin, Beig. Hoff, dass im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen des Sportplatzes insgesamt 10 Platanen gefällt werden mussten, weil sie entweder schon morsch und nicht mehr lebensfähig waren, oder die Anlegung der notwendigen Entwässerung verhinderten. Darüber hinaus seien vorsorglich Fundamente für eine spätere Erneuerung der Flutlichtanlage u.a. an Baumstandorten eingebracht worden.

9.5 Anfrage BA/CDf - zukünftige Nutzung des Segelfluggeländes Kesselsweier

Rm. Behner reichte für die Fraktion BA/CDf folgende Anfrage ein:

Zum Ende des Jahres 2012 soll laut unseren Informationen das durch die LSG Kesselsweier von der Stadt gepachtete Grundstück für den „Segelflugplatz“ aufgegeben werden. Ferner stehen die Gebäude der LSG Kesselsweier zum Verkauf.

Wir möchten in diesem Zusammenhang folgende Fragen stellen:

- 1. Welches Gelände hat die LSG von der Stadt Hilden gepachtet?*
- 2. Welches Gelände wird zum Ende Jahres an die Stadt Hilden zurückgegeben?*
- 3. Hat die Stadtverwaltung bereits Pläne, wie dieses Grundstück im Landschaftsschutzgebiet künftig genutzt werden soll.*
- 4. Welche Nutzungen sind auf dem Gelände denkbar?*
- 5. Welchen Einfluss hat die untere Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann auf die künftige Nutzung des Geländes. Hat die untere Landschaftsbehörde bereits konkrete Planungen; wenn ja, wie lauten diese?*
- 6. Welche Nutzung ist auf dem von der LSG bebauten Gelände möglich und welche Auflagen bestehen seitens der Stadt Hilden oder der Unteren Landschaftsbehörde?*

9.6 Anfrage CDU-Baumbeschädigungen am alten Markt

Rm. Kaltenborn reichte für die CDU-Fraktion folgende Anfrage ein:

Beim Zeltaufbau für die Veranstaltungen anlässlich der Karnevalstage auf dem alten Markt wurden zwei Bäume dahingehend beschädigt, dass kleine Äste abgerissen wurden. Aussage der Verwaltung: die Bäume wären schon vorher geschädigt gewesen.

Bereits vor sechs Monaten wurde Herr Hillebrand vom Stadtmarketing durch Ratsherrn Lothar Kaltenborn auf herunterhängenden Äste aufmerksam gemacht. Diese Arbeiten sollten wegen der Baumbelichtung nach Weihnachten beschnitten werden, was leider nicht passiert ist.

Der Baumbestand auf der Mittelstraße und auf dem alten Markt wird auch durch die Lastkraftwagen der Zulieferer, bzw. durch Fahrzeuge von DHL oder UPS beschädigt. Inzwischen sind nachweislich 14 Bäume auf diese Art beschädigt worden.

Die CDU Fraktion beauftragt die Verwaltung für regelmäßige und fachgerechte Beschneidung der Bäume Sorge zu tragen.

Ende der Sitzung: 20:00 Uhr

Bürgermeister Horst Thiele
Vorsitzender

Roland Becker
Schriftführer/in

Gesehen:

Horst Thiele
Bürgermeister